

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kultur- und Förderverein Bürgerzentrum Möhringen e.V.“
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2

Zweck

1. Der Verein fördert die Kultur im Stadtbezirk Möhringen mit seinen Stadtteilen Möhringen, Fasanenhof und Sonnenberg.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen, Vorträge u. ä. Veranstaltungen insbesondere im Bürgerzentrum Stuttgart-Möhringen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Vereinsmitglied können natürliche und juristische Personen und sonstige Organisationen sein, wenn sie bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht zu begründen. Sie ist nicht anfechtbar.
2. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Vereinssatzung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen und sonstigen Organisationen mit deren Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied, das durch sein Verhalten in erheblichem Maß die Interessen oder das Ansehen des Vereins gröblich verletzt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen eines Monats schriftlich zu äußern.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr 3 Monate im Rückstand ist. Dies muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstands nach Absatz 2 kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und im 1. Quartal eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
2. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) bis zu 5 Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand i. S. von § 26 BGB).

3. Die Vertretungsberechtigung des Vorstands im Sinne von § 26 BGB ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000,-- Euro (einschl. Mehrwertsteuer) ein Beschluss des Vorstands erforderlich ist. Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Satzung entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er erlässt eine Geschäftsordnung. In ihr wird vor allem geregelt, wie die Geschäfte innerhalb des Vorstands verteilt sind und in wie weit eine Delegation der Führung laufender Geschäfte an einen geschäftsführenden Vorstandsausschuss oder an einzelne Vorstandsmitglieder erfolgt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand eine Person, die diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt.
8. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstand sollte mindestens einmal halbjährlich zusammentreten.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und möglichst in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung aller Mitglieder mit einfachem Brief einzuberufen.
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr und Zustimmung zu den geplanten Maßnahmen,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl des Vorstands nach Ablauf von zwei Jahren, sofern keine Ergänzungswahlen vorzunehmen sind,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,
 - h) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - i) Beschlussfassung über Anträge.
3. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Wahlen sollen geheim durchgeführt werden.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält,
 - b) wenn die Einberufung von mindestens 20 v. H. sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder gefordert wird.

Für die Durchführung gelten Ziffer 1 bis 6 sinngemäß mit folgender Änderung:
Die Einberufung muss schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen, erfolgen.

§ 12

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer bestellt, welche das Kassenbuch und die Belege sowie die Geschäftsführung entsprechend dem Vereinszweck einmal im Jahr zu prüfen haben. Sie geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis der Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und ist nur nach vorheriger Bekanntgabe in der Tagesordnung zulässig.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Stuttgart oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtbezirk Möhringen zu verwenden hat, möglichst im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 14

Formale und redaktionelle Satzungsänderungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen empfohlen oder verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Dasselbe gilt für redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen.
2. Über solche Änderungen muss der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung berichten.

§ 15

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Gerichtsstand Stuttgart.

§ 16

Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 5. Juli 2004 beschlossen.

Sie tritt am 1. August 2004 in Kraft.